

SG_GERICHTE V-2014/209 vom 23. Januar 2015

SG Gerichte, 2015-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_V-2014_209

FR: SG_GERICHTE V-2014/209 du 23 janvier 2015

IT: SG_GERICHTE V-2014/209 del 23 gennaio 2015

Regeste

Art. 415, Art. 425 ZGB (SR 210), Ziff. 51.12. GebT (sGS 821.5). Die Gebühr für die Berichts- und Rechnungskontrolle richtet sich nach dem verwalteten Vermögen. Das nutzniessungsbelastete Vermögen des Beschwerdeführers war für die Gebührenberechnung deshalb nicht zu berücksichtigen. Auch wenn die Gebühr unter Berücksichtigung des Vermögens pauschal erfolgt und damit mit einem gewissen Schematismus folgt, muss die Gebühr einem Vergleich auf dem freien Markt standhalten. Die verfügende Behörde hat die Gebührenhöhe, insbesondere wenn sie wie im hier zu beurteilenden Fall sehr hoch angesetzt wird, nachvollziehbar zu begründen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 23. Januar 2015, V-2014/209).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 23.01.2015 V-2014/209 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 23.01.2015 V-2014/209 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 23.01.2015 V-2014/209

Art. 415, Art. 425 ZGB (SR 210), Ziff. 51.12. GebT (sGS 821.5). Die Gebühr für die Berichts- und Rechnungskontrolle richtet sich nach dem verwalteten Vermögen. Das nutzniessungsbelastete Vermögen des Beschwerdeführers war für die Gebührenberechnung deshalb nicht zu berücksichtigen. Auch wenn die Gebühr unter Berücksichtigung des Vermögens pauschal erfolgt und damit mit einem gewissen Schematismus folgt, muss die Gebühr einem Vergleich auf dem freien Markt standhalten. Die verfügende Behörde hat die Gebührenhöhe, insbesondere wenn sie wie im hier zu beurteilenden Fall sehr hoch angesetzt wird, nachvollziehbar zu begründen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 23. Januar 2015, V-2014/209).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San

Gallo Verwaltungsrekurskommission Kindes- und Erwachsenenschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.